



MARKTGEMEINDE MARIA SAAL

Am Platzl 7, 9063 Maria Saal

Zahl: 817-0/2019/FG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 12.12.2018, Zahl: 004-1/4/2018/GR, mit der Friedhofs- und Aufbahrungshallengewebühren ausgeschrieben werden

(Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß § 17, (3) Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 sowie § 10 Abs. 2 lit. 9 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. 25/2017, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Aufbahrungshalle (Oktogon) in Maria Saal sowie für die Grab- und Urnenstättenbenützung auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Maria Saal werden nachstehend angeführte Gebühren eingehoben:

- | | | |
|--|-----|--------|
| 1. Benützungsgewebühr für eine Aufbahrung im Oktogon: | EUR | 100,00 |
| 2. Grabbenützungsgewebühren auf die Dauer von 10 Jahren: | | |
| Grabplatz – 2,20 m lang und 1,0 m breit (pro Laufmeter) | EUR | 120,00 |
| Urnennischenplatz (pro Urnennische) | EUR | 500,00 |
| 3. Jährliche Friedhofserhaltungsgewebühr | EUR | 15,00 |

§ 2

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger für die im § 1 angeführten Gebühren ist nach der gültigen Friedhof- und Urnenstättenordnung der Marktgemeinde Maria Saal der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstelle.

§ 3

Fälligkeit

Die im § 1 angeführten Grabbenützungsgewebühren sind für die gesamte Grabstelle (Gräber und Urnennischen) auf zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Das Nutzungsrecht kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden.

§ 4
Inkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührenverordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Friedhofsgebührenverordnung des Gemeinderates vom 19.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017/GR, außer Kraft.

Maria Saal, 13.12.2018

Der Bürgermeister

Anton Schmidt

angeschlagen am: 13.12.2018
abgenommen am: 27.12.2018